



## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### Betreiber

Recycling OWL GmbH

### Standort

Industriehafen 8 in 32479 Hille

### Anlagenbezeichnung

Anlage zur Behandlung von Aschen und Schlacken, sowie der

Anlage zur Lagerung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen

### Datum der Überwachung

08.10.2025 und 03.12.2025

### Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 28 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 45 Stunden

Gesamtdauer: 73 Stunden

### Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

### Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

### Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsgeländes und Besprechung von Aspekten in den Bereichen Abfallstromkontrolle, industrielles Abwasser, Umgang mit Abfällen.



Datum der Veröffentlichung: 03. Februar 2026

Seite 2 von 2

## Grundlage der Überwachung

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- § 100 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 93 Landeswassergesetz und
- § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Die am Standort angenommenen und erzeugten Abfälle wurden nicht in Gänze gem. der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 ordnungsgemäß nach schadstoffpotential und Herkunftsbereich eingestuft.
2. Ob für alle am Standort erzeugten Abfälle ordnungsgemäße Entsorgungswege vorliegen, konnte aufgrund von fehlenden Angaben nicht geprüft werden.
3. Das Abfallregister/Die Abfalldokumentation wird gem. der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 geführt; sie liegt allerdings nicht in Gänze vollständig und inhaltlich richtig vor.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

## Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben